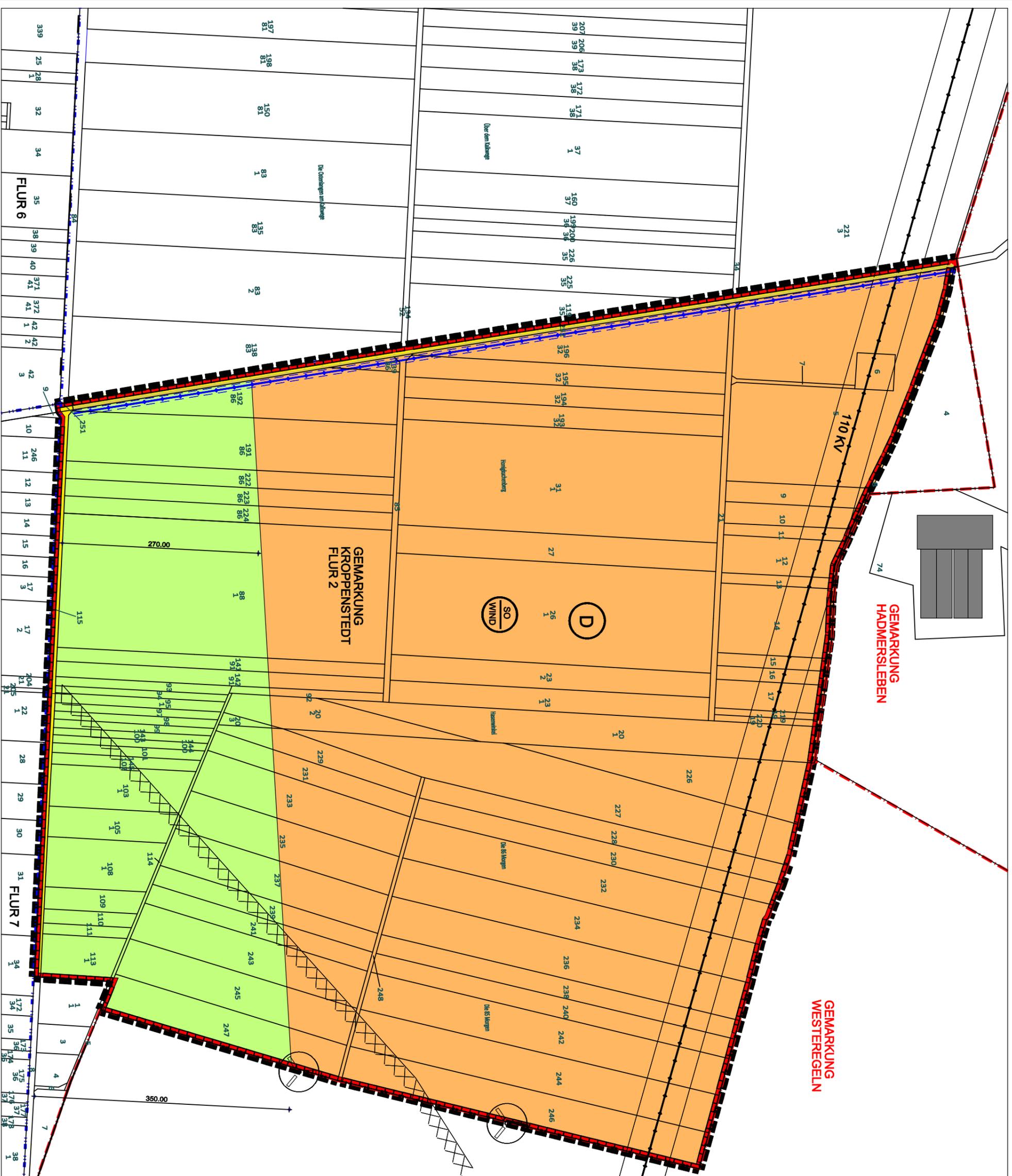


BEBAUUNGSPLAN "WINDPARK KROPPENSTEDT"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- INNERHALB DES FESTGESETZTEN SONDERBETRIEBES FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN ZULÄSSTIG
- SIND DIE FÜR DEN BETRIEB UND DIE WARTUNG DES WINDPARKS NOTWENDIGEN NEBENANLAGEN ZULÄSSTIG
- ZULÄSSTIG SIND LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGEN, DIE MIT DER BAUWEISE VEREINBAR SIND

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- DIE FLÄCHENVERTEILUNG DURCH DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN MUSS DEN ANFORDERUNGEN DER GEMEINSCHAFTLICHEN PLANUNG ENTSPRECHEN
- D.H. DER ANTEIL VOLL- UND TEILVERSEGLER FLÄCHEN AN DER BAUFLÄCHE MUSS DEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN
- DIE BAUHÖHE DER WINDENERGIEANLAGEN WIRD IM MAXIMALEN MASS DURCH DIE ANFORDERUNGEN DER GEMEINSCHAFTLICHEN PLANUNG BESTIMMT

3.0 MASS DER TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2)

- IN ABWEICHUNG VON § 6 ABS. 8 SATZ 2 BAUO LSA WIRD DIE ABSTANDSFLÄCHE IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH 0,25 x H FESTGESETZT
- DIE BERECHNUNG DER ABSTANDSFLÄCHENTIEFE, D.H. D ERREICHTE WINDHÖHE (H) BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT
- DIE TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHE DARF NICHT KLEINER ALS DIE TIEFE DER WINDENERGIEANLAGE ZUZÜGLICH 3 METERN SEIN

4.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE VON BODEN, NATUR- UND LANDSCHAFT

- 1 MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINDERUNG
 - DIE BAUFELDPRÄMIERUNG IN DEN VORHABENBEREICHEN H1, H2 UND H3 MUSS DURCH DIE MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINDERUNG ERGÄNZT WERDEN
 - WÄHREND BAUTÄTIGKEITEN VOM 01.03. BIS 14.08. (HAUPTBAUZEIT) IST EINE ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG ERFORDERLICH
 - VOR EINER ERFORDERLICHEN ENTFERNUNG VON GEHÖLZ, STRÄUCHER UND STRÄUCHER VON FLEDERMÄUSEN ODER VON VOGELARTEN ZU ÜBERPRÜFEN, UMSIEDLUNGSMASSNAHMEN ABZUSTIMMEN
 - ZWISCHEN DEN WINDENERGIEANLAGEN UND DER VORHABENBAUFLÄCHE MUSS EIN ABSTAND VON CA. 175,00 M ENZUHALTEN
 - ZUM SCHUTZ VON BODEN, VEGETATION UND BODENBRUCH IST DIE FLÄCHENANSPRUCHNAHME IN FOLGE DER ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN ZU MINIMIEREN
- 2 MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG DER BODENFRUCHTBARKEIT
 - DER ANFALLENDE OBERBODEN IST GETRENT VOR ORT WIEDER ENZUBAUEN, DIE ZUFART FÜR BAUFÄHRZEUGE GEFÄHRDUNG BZWL. ZERSTÖRUNG DER WEGSEITENRÄUMER UND STRÄUCHER VERMIEDEN WIRD, ENTSTANDENE WEGSEITENRÄUMER DÜRFEN NICHT ALS STELL- ODER LAGERFLÄCHEN NUTZT WERDEN
 - BEI DEN BAUMASSNAHMEN SIND DIE BÄUME, PFLANZEN UND STRÄUCHER ZU SCHÜTZEN
 - DIE BILDUNG VON BREITEN SAUMSTREIFEN IM UMRANG DER BAUFLÄCHEN (KRAUSTELLFLÄCHEN) IST ZU VERMEIDEN
 - DER ANLAGENRUFUS IST MÖGLICHT UNATTRAKTIV FÜR KLEINWIRBELTIERE ZU GESTALTEN, ENTSPRECHENDE MASSNAHMEN SIND ZU NUTZEN
 - KONKRETE GENEHMIGUNGSVERFAHREN ABZUSTIMMEN

TEXTLICHE HINWEISE

VERMESSUNG / GEONFORMATION
AN DER NORDWESTLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES GIBT ES KEINE VERMESSUNGSSTÄBE. DIE VERMESSUNG WIRD DURCH DIE VERMESSUNGSSTÄBE AN DER SÜDÖSTLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ERGÄNZT. DIE VERMESSUNG WIRD DURCH DIE VERMESSUNGSSTÄBE AN DER SÜDÖSTLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ERGÄNZT. DIE VERMESSUNG WIRD DURCH DIE VERMESSUNGSSTÄBE AN DER SÜDÖSTLICHEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ERGÄNZT.

LANDWIRTSCHAFT
DIE ANTRAGSTELLUNG DER BEWIRTSCHAFTER BEIM AMT FÜR LÄNDLICHE ANGELEGENHEITEN MUSS ORDNUNGSGEMÄSS BIS JANUAR 2015 SPÄTESTENS, JEDOCH BIS ZUM 15. MAI ERFOLGEN. UM SANKTIONEN WEGEN FALSCHMELDUNG ZU VERMEIDEN BETROFFENEN FLÄCHEN DER TERMIN DER FLÄCHENANWANDUNG DER ANBAUPLANUNG (AUGUST/ SEPTEMBER DES BETREFFENDEN JAHRES).

KAMPFMITTEL
GEMÄSS GEFÄHRENAHWEHVERORDNUNG ZUR VERHÜTUNG VON KAMPFMITTELN (KAMPF-GAVO) VOM 20.04.2015 (GVB. LSA) NUR SIND VOR BAUBEGINN IST DIE BESCHENKUNG DER KAMPFMITTELN BEI DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ENZUHOLEN.